

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.04.1998

Geschäftszahl

96/05/0142

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/11/07 95/05/0227 1

Stammrechtssatz

Aus § 86 Abs 1 Wr BauO iZm § 86 Abs 3 Wr BauO ist abzuleiten, daß eine Einfriedung iSd § 86 Wr BauO dann vorliegt, wenn sie an der Grundgrenze errichtet wird.